

15.11.99**Empfehlungen**
der Ausschüsse**B - Fz - K**zu Punkt der 745. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte

A.

Der federführende Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 11 EuRAG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie § 11 gefasst werden kann, damit Unterbrechungen, die nicht auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens eingetreten sind, nur dann bei der Berechnung berücksichtigt werden, wenn sie dem Ziel einer dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit nicht entgegenstehen. Dabei sollten Einzelfallentscheidungen ermöglicht werden, die zwischen Fällen differenzieren, in denen eine Berücksichtigung erfolgt (z.B. Erziehungsurlaub) oder nicht.

Ausgeliefert am 16. NOV. 1999

2. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 4 EuRAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob von einem Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung insoweit abgesehen werden kann, als das Landesrecht diese Prüfungsleistung auch für die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht vorsieht.

Begründung:

Es ist kein Grund ersichtlich, warum Kandidaten der Eignungsprüfung Prüfungsleistungen abverlangt werden sollten, die in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung des jeweiligen Landes und damit zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt nicht vorgesehen sind. Da in diesen Ländern keine Erfahrungen mit Kurzvorträgen bestehen, bereitet es den betroffenen Prüfungsämtern unverhältnismäßige Schwierigkeiten, entsprechende Prüfungsaufgaben bereitzustellen. Den Belangen der gemeinsamen Prüfungsämter könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass - wie in § 13 der Eignungsprüfungsverordnung bereits vorgesehen - auf das Prüfungsrecht des Landes verwiesen wird, in dem ein gemeinsames Prüfungsamt eingerichtet ist.

3. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 3 EuRAG)

In Artikel 1 sind in § 30 Abs. 3 nach den Wörtern "der Strafprozessordnung" die Wörter "sowie § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes" einzufügen.

Begründung:

Zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes des Schriftwechsels zwischen dem Strafgefangenen und dem so genannten dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt (vgl. § 25 Abs. 1) ist ein Verweis in § 30 Abs. 3 auf die Bestimmungen der § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 4 StVollzG erforderlich.

Nach den Vorschriften der § 29 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 4 StVollzG darf der Schriftwechsel des in Straftat befindlichen Gefangenen mit seinem Verteidiger nicht überwacht werden. Schreiben dürfen nicht angehalten werden. Diese Entscheidung des Gesetzgebers muss auch für den so genannten Einvernehmensanwalt als "Rechtsgarant" gelten. Es liefe der Zielsetzung des Gesetzentwurfs zuwider, einerseits die freie Wahl des Verteidigers zugunsten des Beschuldigten zu erweitern, andererseits durch die Einbindung des Einvernehmensanwaltes die Rechtsgarantien des Gefangenen auf ungestörte Kommunikation mit seinem Verteidiger durch Überwachung des Schriftwechsels zu verkürzen.

B.

4. Der **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Kulturfragen**
empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.